



elternverein aarau

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Elternverein Aarau ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. mit Sitz in Aarau.
- 1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.3. Der Elternverein Aarau dient dem Wohl des Kindes. Er will Anliegen von Familien gegenüber Behörden und Politik einbringen und vertreten sowie niederschwellige Angebote für Familien zum gegenseitigen Kennenlernen und Informationsaustausch anbieten.

2. Mittel

- 2.1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden bestritten aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Sponsorenbeiträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Erlös aus Vereinsaktivitäten
 - Gönnerbeiträgen
- 2.2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks.
- 2.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

- 3.1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ stehen folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3.2. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich und unter Nennung der Traktanden zur Versammlung ein.

Vorstand

3.3. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen finden nach Bedarf statt.

3.4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nach Statuten oder Gesetz nicht zwingend der Mitgliederversammlung zustehen. Er legt der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget zur Kenntnisnahme vor. Er protokolliert Vereins- und Vorstandsbeschlüsse.

3.5. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie unterstützt den Vorstand namentlich bei der Administration, Buchhaltung, Protokollführung und Ausführung seiner Beschlüsse. Die Geschäftsstelle ist für ihre Tätigkeiten gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Kontrollstelle

3.6. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4. Arbeitsgruppen

4.1. Nach Bedarf werden zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

4.2. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit.

4.3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie des Vorstandes sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder oder Gönner werden können Eltern und interessierte Personen, welche die Vereinsziele unterstützen.
- 5.2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich neu bestimmt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
- 5.3. Gönner erhalten den Jahresbericht und die Einladung zur Mitglieder - versammlung. Im Gegensatz zu Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Der jährliche Beitrag für Gönner beträgt mindestens Fr. 10.- mehr als der Mitgliederbeitrag. Der Beitritt erfolgt durch erstmalige Überweisung des Mitgliederbeitrags. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Liegen triftige Gründe vor, kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.

6. Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Der Vorstand überweist das nach der Auflösung verbleibende Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die dem Wohl des Kindes dient.

7. Schlussformulierung

Diese Statuten vom 16. März 2007 sind an der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2014 teilweise revidiert worden.

Aarau, 3. Mai 2014

Für den Vorstand:

S. Ruess-Brühwiler

Sabine Ruess-Brühwiler

Die Geschäftsstelle:

A. Leitner

Aline Leitner